

Kleine Anfrage

des Abg. Joachim Steyer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Freiflächen-Solaranlage in B.

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie, dass aus regionalplanerischer Sicht Ziele der Raumordnung einer von einem Bürger geplanten Freiflächen-PV-Anlage in B. entgegenstehen und somit der Ausbau der Solarenergie an dieser Stelle verunmöglicht wird?
2. Inwiefern verträgt sich das Versagen der Genehmigung mit dem ambitionierten Ausbauziel für Solarenergie bzw. Freiflächen-PV-Anlagen?
3. Sind vonseiten der Landesregierung Änderungen bzw. Einflussnahmen geplant, um Genehmigungen für Freiflächen-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für Grünzäsur oder Naturschutz und Landschaftspflege zu erleichtern?

28.9.2022

Steyer AfD

Begründung

Nach Kenntnis des Fragestellers beabsichtigt ein Bürger aus B., auf den o. g. Flurstücken eine Freiflächen-PV-Anlage zu installieren. Eine entsprechende Genehmigung wird vom Regionalverband unter Verweis auf Festlegungen im Regionalplan verweigert. Vorliegend soll eruiert werden, ob die Landesregierung gedenkt, die Festlegungen im Regionalplan, sofern in ihrem Einflussbereich liegend, aufzuweichen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 4. November 2022 Nr. MLW14-24-110/446/6 beantwortet das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet sie, dass aus regionalplanerischer Sicht Ziele der Raumordnung einer von einem Bürger geplanten Freiflächen-PV-Anlage in B. entgegenstehen und somit der Ausbau der Solarenergie an dieser Stelle verunmöglicht wird?

Zu 1.:

Vermutlich bezieht sich der Fragesteller auf eine beim Regionalverband N. eingegangene formlose Anfrage einer Privatperson aus dem Jahr 2021 für die Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage auf einer Fläche von etwa 1,9 ha östlich von H. im K., die der Regionalverband im Juni 2021 beantwortet hat.

Die gesamte Vorhabenfläche ist vollständig von Zielen der Raumordnung, und zwar von einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer Grünzäsur, des Regionalplans N. 2013 überlagert. Gemäß Plansatz 3.1.2 Z (2) des Regionalplans handelt es sich bei den Grünzäsuren um kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen. Sie sind daher von Bebauung freizuhalten.

Die Festlegung als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird im Bereich des Vorhabens durch vollständige Überlagerungen mit dem FFH-Gebiet R.-K., dem Landschaftsschutzgebiet S. und Z. sowie einem mittig querenden Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung des Generalwildwegeplans Baden-Württemberg begründet.

Nach der Zielsetzung des Regionalplans N. wurden die weniger wertgebenden Teile der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege möglichst naturschutz- und landschaftsverträglich für Solaranlagen geöffnet (vgl. Begründung zu Plansatz 4.2.4.3). Dementsprechend sind nach Plansatz 4.2.4.3 Z (3) in bestimmten Teilbereichen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Freiflächen-Solaranlagen ausnahmsweise zulässig, sofern dies mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Bei der Vorhabenfläche handelt es sich dagegen um einen Teilbereich eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, auf dem Freiflächen-Solaranlagen auch nicht ausnahmsweise zulässig sind.

Aus regionalplanerischer Sicht ist eine Freiflächen-Solaranlage in dem vorgesehenen Bereich daher nicht zulässig.

2. Inwiefern verträgt sich das Versagen der Genehmigung mit dem ambitionierten Ausbauziel für Solarenergie bzw. Freiflächen-PV-Anlagen?

Zu 2.:

Auch die Verfolgung ambitionierter Ausbauziele bedeutet nicht, dass auf jeder Fläche im Land Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können. Andere Belange müssen in die Planung mit einbezogen werden, gerade dies ist Aufgabe der Regionalplanung, sodass möglichst bestehende Zielkonflikte im Vorfeld vermieden werden. Für einen zielführenden Ausbau können aber andere geeignete Flächen gesucht und ausgewiesen werden. Dem kommen die Regionalverbände sowie die kommunalen Planungsträger nach, indem sie besonders geeignete Flächen als Vorranggebiete für Freiflächen-PV bzw. Sonderbauflächen und Sondergebiete für Photovoltaik ausweisen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

3. Sind vonseiten der Landesregierung Änderungen bzw. Einflussnahmen geplant, um Genehmigungen für Freiflächen-PV-Anlagen auch in Vorranggebieten für Grünzäsur oder Naturschutz und Landschaftspflege zu erleichtern?

Zu 3.:

Wie oben dargelegt sind Grünzäsuren kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen und für siedlungsnahen Ausgleichs- und Erholungsfunktionen, die von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden sollen. Im Vergleich zu regionalen Grünzügen nehmen Grünzäsuren einen deutlich geringeren Anteil der Landesfläche ein und werden in ihrer spezifischen Funktion und aufgrund ihrer besonderen Kleinteiligkeit durch bauliche Anlagen besonders leicht beeinträchtigt, weshalb sie auch mit strengeren Festlegungen verknüpft sind.

Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege umfassen dahingegen oftmals – wie auch im konkreten Fall – fachrechtlich gesicherte Schutzgebiete, sodass die Flächen ohnehin nicht über regionalplanerische Regelungen von ihrem Schutzstatus entbunden werden können.

Eine Öffnung von Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege ist daher nicht geplant und kann aus den genannten Gründen auch nicht zielführend sein.

Razavi

Ministerin für Landesentwicklung
und Wohnen